

BMEIA-I9.8.19.12/0003-I.2/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

36/10

**Übereinkommen zwischen der Österreichischen
Bundesregierung und der Internationalen
Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-
INTERPOL) über die Privilegien und Immunitäten von
ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen
Regionalkonferenz; Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Privilegien und Immunitäten von ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen Regionalkonferenz soll die Privilegien und Immunitäten für die Zeit der Vorbereitung und Abhaltung dieser Regionalkonferenz regeln.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 17. Jänner 2017 (sh. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 28) wurde das vorliegende Übereinkommen mit ICPO-INTERPOL verhandelt.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977 idgF, werden die folgenden Privilegien und Immunitäten eingeräumt: Art. 2 regelt Erleichterungen bei der Einreise nach Österreich für diverse an der Konferenz beteiligte Personen. Im Hinblick auf EU-rechtliche Bestimmungen wird hinsichtlich der kostenfreien Ausstellung von Visa auf das geltende Recht verwiesen. Art. 3 regelt die Immunität von der Gerichtsbarkeit und von der Vollstreckung von ICPO-INTERPOL, Art. 4 die Unverletzlichkeit seiner Dokumente und Korrespondenz. Art. 5 des Übereinkommens betrifft den Geldtransfer, Art. 6 enthält in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis und europarechtlichen Bestimmungen bestimmte Zoll- und Steuerbefreiungen. Den Teilnehmer/innen an der Konferenz werden die auf ihre Funktion bezogenen Privilegien und Immunitäten gemäß Art. 7 gewährt. Im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden dem Generalsekretär von INTERPOL und den Mitgliedern des Exekutivkomitees diplomatische Immunitäten und Privilegien eingeräumt (Art. 8). Art. 9 stellt

klar, dass die Privilegien und Immunitäten nicht zum eigenen Vorteil gewährt werden und sieht einen allfälligen Verzicht auf die Immunität vor. Streitigkeiten aus dem Übereinkommen sollen im Verhandlungswege gelöst werden (Art. 10). Gemäß Art. 11 tritt das Übereinkommen zehn Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Mit der Durchführung des Übereinkommens sind voraussichtlich keine Kosten verbunden. Sollte es dennoch zu solchen kommen, finden diese ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977 idgF. Gemäß § 1 Abs. 5 ist es nicht erforderlich, vor Abschluss des Übereinkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Privilegien und Immunitäten von ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen Regionalkonferenz genehmigen und
2. mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens bevollmächtigen.

Wien, am 15. März 2017

KURZ m.p.